

Verhandlungsstand BTHG?

Maren Campe

Fachberaterin Soziale Psychiatrie und Behindertenhilfe

Ausführungsgesetz SGB IX Niedersachsen

Gesetzentwurf wird durch den Sozialausschuss des Landtages Ende Oktober verabschiedet.

- =Regelt die Zuständigkeiten in der Eingliederungshilfe
- =Neue Zuständigkeitsordnung (u. + ü. 18 Jahre)

Neue sachliche Zuständigkeit im Übergang zu den Kommunen

- = Alle Leistungstypen stationär u. 18 Jahre (wie Wohnen G für Kinder und Jugendliche)
- = Alle Leistungstypen teilstationäre u. 18 Jahre (heilpädagogische KiTas, Tabis, Sprachheil Kitas)
- = Alle Krippen / kleine Kindertagesstätten

Verändert hat sich inhaltlich:

...Ziel ist nicht mehr vorrangig Beeinflussung der Behinderung (verhüten, beseitigen, mildern)..

„Ausgleich für: ..der **Menschen ist Behindert**“

Weg vom Fürsorgesystem hin zur Unterstützung zur selbstbestimmten Teilhabe!

„ ...der **Menschen wird behindert** an der Teilhabe“

Leistungen zur Teilhabe an...

- = Teilhabe am Arbeitsleben
- = Teilhabe an Bildung
- = Soziale Teilhabe (offener Leistungskatalog)
- = Medizinische Rehabilitation

Unterstützungsbereiche §76 SGB IX

- = Lernen und Wissensanwendung
- = Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- = Kommunikation
- = Mobilität
- = Selbstversorgung
- = Häusliches Leben
- = Bedeutende Lebensbereiche
- = Interpersonelle Interaktion und Beziehung
- = Gemeinschafts-, soziales u. staatsbürgerliches Leben

Gesamt- / Teilhabeplanverfahren

Ob eine eingeschränkte Teilhabe vorliegt...

...in welchem Maße....

und wo der Leistungsberechtigte (mehr)
Teilhabe haben möchte...

(B.E.Ni als handlungsleitendes Instrument -ICF)

Gesamtplanverfahren

=Es wird mit dem Instrument B.E.Ni personenzentriert der Unterstützungsbedarfs, die Wünsche an Teilhabe in den Lebensbereichen und die Ziele für die Unterstützung erarbeitet.

(Neu: Ausschluss des Leistungserbringers)

Teilhabeplanverfahren

- = Der Rehaträger, bei dem eine Unterstützung angefragt wird, und der sachlich zuständig ist, ist verpflichtet „Hilfe aus einer Hand“ zu sichern.
- = Wenn verschiedene Rehaträger Leistungen anbieten oder verschiedene Leistungstypen notwendig werden, ist die Planung und Umsetzung zu koordinieren!

Gibt es Veränderungen für die SprachheilkiTas durch B.E.Ni?

=Die Begutachtung durch den Arzt und der Sprachheilberatung (Gesundheitsamt) und der aufzustellende Förder- und Behandlungsplan wird weiterhin Grundlage der Bedarfseinschätzung und damit Bestandteil des Gesamtplanverfahren bleiben (bisher Aussage des Landes).

Große Veränderung: Trennung

=Trennung der Leistungen für Volljährige:

- A) Existenzsichernde Leistungen
- B) Fachleistung

Betrifft insbesondere „besondere Wohnformen“

Auch neu im SGB IX

=Das Thema Wirkung und Wirkungskontrolle sind rechtlich normiert worden. Was bedeutet es fachlich / praktisch?

Kritisch gesehen durch Verbände:

Im Ausführungsgesetz gibt es die „anlasslose Prüfung“ des Leistungserbringers.

Übergangsvereinbarung (Land)

Rechtssicherheit für Leistungserbringer und Versorgung der Leistungsberechtigten ohne Lücke.

- Hier insbesondere die Trennung geklärt.
- Weiterführung / Neugestaltung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen

Übergangsvereinbarung (Land)

- = Vertragsverhandlungen sind abgeschlossen.
- = Unterzeichnung der Partner zum Beitrag zur Übergangsvereinbarung erfolgt aktuell.
- = Gilt für zwei Jahre (31.12.21)

Übergangsvereinbarung Kommunen

- = Kommunalen Spitzenverbände haben Vertragsentwurf vorgelegt (17.9.19 Verhandlung)
- = §2 Übergangsvereinbarung: Fortbestehen der bisherigen Vereinbarungen über Leistungen und Vergütung nach SGB XII ins SGB IX
- = Leistungen, die bisher nicht bei der Kommune angesiedelt waren, werden auch übernommen.

Übergangsvereinbarung Kommunen

=Vereinbarung über Vorgabewerte

=Keine Anpassung der Pauschalen für i. KiTas

Absichtserklärung, Angeboten ohne landesweite Standards zukünftig in Landesrahmenvereinbarungen zu kleiden. Themen diesbezüglich sind:

- heilpädagogische Frühförderung
- Schulassistenz
- KiTas und Integration